Extra-Blatt

zu

Nr. 40 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 6. Oktober 1892.

Anweisung
zur
gesundheitspolizeilichen Ueberwachung der im Stromgebiete der Weichsel verkehrenden Fahrzeuge.

§ 1.

Zur Verhütung der Choleraverbreitung durch den Schifffahrts- und Flößereiverkehr auf der Weichsel, der Nogat und der zwischen diesen Strömen liegenden Wasserstraßen, werden alle stromauf und stromab fahrenden oder auf dem Strom liegenden Fahrzeuge einschließlich der Flöße täglich mindestens einmal ärztlich untersucht.

Die ärztliche Untersuchung erfolgt in Ueberwachungsbezirken entweder auf dem Strome, während der Fahrt, oder an bestimmten Ueberwachungsstellen.

§ 2.

Es werden folgende Ueberwachungsbezirke und Ueberwachungsstellen eingerichtet:

1. Ueberwachungsbezirk Nr. I Schilno mit der Ueberwachungsstelle Schilno, umfassend die Bauabtheilung Thorn der Wasserbauinspection Thorn, von der russischen Grenze bis gegen Gurske (Kilometer 1 bis 28).

Außer dem Verkehr auf der Weichsel selbst sind die bei Zlotterie auf der Drewenz ein- und auslaufenden Fahrzeuge und der Hafenverkehr in Thorn zu überwachen.

2. Ueberwachungsbezirk Nr. II Brahemünde mit der Ueberwachungsstelle Brahemünde, umfassend die Bauabtheilung Schulitz der Wasserbauinspection Thorn und die Bauabtheilung Fordon der Wasserbauinspection Culm, letztere bis an die Grenze des Regierungsbezirks Bromberg bei Koselitz (Kilometer 29 bis 70).

Außer dem Verkehr auf der Weichsel sind die bei Brahemünde auf der Brahe ein- und auslaufenden Fahrzeuge zu überwachen.

3. Ueberwachungsbezirk Nr. III Culm mit der Ueberwachungsstelle Culm, umfassend den Rest der Bauabtheilung Fordon und die Bauabtheilung Culm der Wasserbauinspection Culm, letztere bis gegen Sartowitz (Kilometer 71 bis 101).

4. Ueberwachungsbezirk Nr. IV Graudenz mit der Ueberwachungsstelle Graudenz, umfassend den Rest der Bauabtheilung Culm und die Bauabtheilung Graudenz der Wasserbauinspection Marienwerder, letztere bis gegen Wessel (Kilometer 102 bis 142).

5. Ueberwachungsbezirk Nr. V Kurzebrack mit der Ueberwachungsstelle Kurzebrack, umfassend die Bauabtheilung Kurzebrack der Wasserbauinspection Marienwerder bis gegen die Montau'er Spitze (Kilometer 143 bis 165.)

6. Ueberwachungsbezirk Nr. VI Pieckel mit der Ueberwachungsstelle Pieckel, umfassend:

a. auf der Weichsel die Bauabtheilnng Pieckel der Wasserbauinspection Dirschau bis zur Mösländ'er Wachtbude (Kilometer 166 bis 175),

b. auf der Nogat den Rest der Bauabtheilung Pieckel und die Wasserbauabtheilung Marienburg der Wasserbauinspection Marienburg, letztere bis unterhalb der Marienburg'er Eisenbahnbrücke (Kilometer 172 [Weichsel] bis 190 [Nogat]).

Außer dem Verkehr auf den Strömen sind zu überwachen alle bei Pieckel auf der Nogat ein- und auslaufenden Fahrzeuge.

7. Ueberwachungsbezirk Nr. VII Dirschau mit der Ueberwachungsstelle Dirschau, umfassend den Rest der Bauabtheilung Pieckel und die Bauabtheilung Dirschau der Wasserbauinspection Dirschau, letztere bis gegen Palschau (Kilometer 176 bis 200).

8. Ueberwachungsbezirk Nr. VIII Käsemark mit der Ueberwachungsstelle Käsemark, umfassend den Rest der Bauabtheilung Dirschau und die Bauabtheilung Neufähr der Wasserbauinspection Dirschau, letztere bis unterhalb Einlage (Kilometer 201 bis 220).

Außer dem Verkehr auf dem Strome sind die durch die Rothebud'er Schleuse und die Elbinger Weichsel ein- und auslaufenden Fahrzeuge zu überwachen.

9. Ueberwachungsbezirk Nr. IX Gr. Plehnendorf mit der Ueberwachungsstelle Plehnendorf, umfassend den Rest der Bauabtheilung Neufähr (Kilometer 221 bis 230).

Außer dem Verkehr auf dem Strome sind die durch die Plehnendorfer Schleuse ein- und auslaufenden Fahrzeuge und diejenigen bei Neufähr einlaufenden Fahrzeuge zu überwachen, denen das Einlaufen daselbst nach den bestehenden landespolizeilichen Bestimmungen gestattet ist.

10. Ueberwachungsbezirk Nr. X Danzig, ohne feste Ueberwachungsstelle mit dem Amtssitz Danzig, umfassend die todte Weichsel von der Plehnendorf'er Schleuse bis nach Neufahrwasser und die Mottlau soweit sie zum Stadtbezirk Danzig gehört.

11. Ueberwachungsbezirk XI „untere Nogat", mit der Ueberwachungsstelle an der Kraf-

Kraffohlschleuse, umfassend den Rest der Bauabtheilung Marienburg und die Bauabtheilung Wolfsdorf der Wasserbauinspection Marienburg (Nogat Kilometer 190 bis zu den Nogatmündungen Nogat Kilometer 231).

Außer dem Verkehr auf dem Strome sind die durch die Kraffohlschleuse ein- und auslaufenden Fahrzeuge zu überwachen.

12. Ueberwachungsbezirk Nr. XII Tiegenhof mit der Ueberwachungsstelle Platenhof bei Tiegenhof, umfassend den Weichselhaffkanal, die Elbinger Weichsel und den Tiege-Fluß.

Es bleibt den Regierungs-Präsidenten überlassen, innerhalb der Ueberwachungsbezirke an geeigneten Stellen Bootsüberwachungsstellen einzurichten.

§ 3.

Jedem Ueberwachungsbezirke werden vom Regierungs-Präsidenten zwei Aerzte zugetheilt. Dem einen der Aerzte wird die Leitung des gesammten Ueberwachungsdienstes innerhalb des Bezirks, dem andern die Stellvertretung des Leiters übertragen.

Abgesehen von dem Bezirk Nr. X Danzig haben die Aerzte an den in § 2 für jeden Ueberwachungsbezirk bestimmten Ueberwachungsstellen oder in deren unmittelbaren Nähe ihren Aufenthalt zu nehmen.

Dem leitenden Arzte überweisen die Regierungs-Präsidenten das nöthige Personal an Executivbeamten, Bootsleuten, Krankenwärtern und Mannschaften zum Kranken- und Leichentransport und zur Durchführung der Desinfection, soweit sie es nicht für zweckmäßig erachten, die Annahme desselben den Aerzten selbst zu übertragen.

Die von den Regierungs-Präsidenten etwa einzurichtenden Bootsüberwachungsstellen sind mit Executivbeamten zu besetzen, welche im Uebrigen den leitenden Aerzten unterstellt sind.

Die Mannschaften und Fahrzeuge der Weichsel-Strombauverwaltung können, soweit dies mit dem sonstigen Dienste derselben vereinbar ist, nach Benehmen mit dem zuständigen Wasserbauinspector zum Dienst bei den Bootsüberwachungsstationen herangezogen werden.

§ 4.

Für den Dienst auf dem Strome wird für jeden Ueberwachungsbezirk ein Dampfer bereit gestellt.

Die Dampfer sind mit den nöthigen Arznei- und Desinfectionsmitteln, einer Trage und mit einem ausreichenden Vorrath reinem unverdächtigen Brunnenwassers dauernd ausgerüstet zu halten.

Neben den Dampfern sind für jeden Ueberwachungsbezirk die nöthigen Boote zur Verfügung zu stellen.

Sämmtliche Dienstfahrzeuge der Ueberwachungsbezirke führen eine weiße Flagge.

Die Telephonanlagen der Strombauverwaltung werden für den Ueberwachungsdienst zur Verfügung gestellt.

§ 5.

Jede Ueberwachungsstelle ist durch eine weithin sichtbare Tafel mit der Aufschrift „Ueberwachungsstelle Halt!“ und durch eine große weiße Flagge kenntlich zu machen.

In jedem Ueberwachungsbezirk und, abgesehen vom Bezirk Nr. X Danzig, in unmittelbarer Nähe der Ueberwachungsstellen sind Einrichtungen zu treffen, welche

a. die Unterbringung und Behandlung Cholerakranker,
b. die Unterbringung und Beobachtung Choleraverdächtiger,
c. die Unterbringung und Beobachtung von Mannschaften in Quarantäne gelegter Fahrzeuge ermöglichen.

Soweit geeignete Räumlichkeiten oder Schiffsgefäße nicht miethweise zu beschaffen sind, werden Baracken errichtet. Die Größe und die Einrichtung der letzteren ist nach dem Umfange des örtlichen Verkehrs und mit Rücksicht darauf, ob eine Ueberführung Kranker in öffentliche Anstalten zulässig und möglich ist, zu bemessen.

Für die Beschaffung des nöthigen Inventars von Badeeinrichtungen, Desinfectionsapparaten, Vorrichtungen zur Aufnahme der desinficirten Abgänge, von Arznei- und Desinfectionsmitteln, sowie von Tragen (Tragkörben) ist zu sorgen.

Für das mit dem Warten und dem Transport der Kranken betraute Personal sind abwaschbare Mäntel zu beschaffen.

An den Ueberwachungsstellen und anderen geeigneten Orten der Ueberwachungsbezirke, insbesondere den regelmäßigen Anlegestellen, ist dafür Sorge zu tragen, daß die Fahrzeuge reines unverdächtiges Brunnenwasser einnehmen können. Die Dienstfahrzeuge der Stationen haben solches in ausreichender Weise bei sich zu führen und erforderlichen Falls an die passirenden Fahrzeuge abzugeben. Die mit dem Untersuchungsdienst betrauten Beamten haben darauf zu achten, daß jedes Fahrzeug brauchbares Trinkwasser an Bord hat.

Die Beschaffung eines geeigneten Begräbnißplatzes für Choleraleichen ist sicher zu stellen.

Bei jeder Gelegenheit ist darauf zu achten und dahin zu wirken, daß nichts, was zur Verbreitung der Cholera geeignet ist, in das Wasser gelangt.

§ 6.

Die ärztliche Untersuchung der Fahrzeuge erfolgt entweder auf dem Strome mittelst der, mit einem Arzt und dem nöthigen Hilfspersonal besetzten Dampfer und Boote, oder an den Ueberwachungsstellen. Der Untersuchung auf dem Strome unterliegen in der Regel die innerhalb eines Ueberwachungsbezirks fest liegenden Fahrzeuge, insbesondere die Flöße, und die auf der Fahrt begriffenen Dampfer, der Untersuchung an den Ueberwachungsstellen alle auf dem Strome nicht untersuchten Fahrzeuge, welche an den Ueberwachungsstellen stromauf oder stromab vorüberfahren.

Im Uebrigen bleibt es, soweit nicht nachstehend ausdrücklich Ausnahmen angeordnet sind, den leitenden Aerzten überlassen, nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse zu bestimmen, in welchem Umfange die Untersuchung auf dem Strome oder an den Ueberwachungs-

stellen stattzufinden hat. Dabei ist darauf zu achten, daß den Fahrzeugen ein möglichst geringer Aufenthalt bereitet und der Verkehr so wenig als möglich gehemmt wird.

Die zwischen Danzig und einer unterhalb Dirschau belegenen Station über Plehnendorf verkehrenden regelmäßigen Touren und Personendampfer werden nur an der Ueberwachungsstelle bei Gr. Plehnendorf möglichst bei dem Durchschleusen oder an einer Anlegestelle oder während der Fahrt untersucht.

Im Ueberwachungsbezirk Nr. X Danzig erfolgt die Untersuchung an den Anlegestellen oder während der Fahrt auf dem Strom.

Die Touren- und Personendampfer sind verpflichtet, daß Untersuchungspersonal auf den regelmäßigen Haltestellen zum Zwecke der Untersuchung aufzunehmen, nach Bedarf unentgeltlich zu befördern und auf Verlangen an den Haltestellen abzusetzen.

Königliche Dienstfahrzeuge werden nur auf der Fahrt oder während des Liegens an den Arbeits- oder Haltestellen untersucht.

§ 7.

Die auf dem Strom verkehrenden Fahrzeuge sind, unbeschadet der sich aus dem vorhergehenden § für die Touren- und Personendampfer ergebenden Ausnahmen, verpflichtet, an jeder Ueberwachungsstelle ohne Aufforderung anzuhalten und das Untersuchungspersonal an Bord zu nehmen.

Dieselbe Verpflichtung liegt den auf dem Strom befindlichen Fahrzeugen ob, wenn sie von dem durch die weiße Flagge kenntlichen Untersuchungsfahrzeuge durch ein gegebenes Zeichen (Anrufen, Dampfpfeife, Glockensignal oder Heben und Senken der Flagge) dazu aufgefordert werden.

Außer den in § 6 bezeichneten Touren- und Personendampfern, darf kein Fahrzeug den Ueberwachungsstellen in der Zeit von 7 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens vorüberfahren. Fahrzeuge, welche innerhalb dieser Zeit eine Ueberwachungsstelle erreichen, haben sich in der Nähe festzulegen und dürfen am anderen Morgen die Fahrt erst nach bewirkter Untersuchung wieder aufnehmen.

Königliche Dienstfahrzeuge sind an Ueberwachungsstellen zu halten nur verpflichtet, wenn sie hierzu besonders aufgefordert werden.

§ 8.

Alle auf dem Strome oder an den Ueberwachungsstellen angehaltenen oder auf dem Strome liegenden Fahrzeuge sind regelmäßig einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, falls nicht nachgewiesen wird, daß sie innerhalb desselben Kalendertages schon einer Untersuchung unterlegen haben und dabei unverdächtig befunden sind.

Der untersuchende Arzt ist jedoch befugt, auch solche Fahrzeuge, für welche dieser Nachweis erbracht ist, aus besonderen Gründen weiteren Untersuchungen zu unterwerfen.

Die Untersuchung erfolgt nach den folgenden Vorschriften:

Der Arzt begiebt sich in Begleitung eines Polizeibeamten auf das Fahrzeug und unterzieht alle auf demselben befindlichen Personen einer genauen Untersuchung auf Choleraerkrankung, der begleitende Polizeibeamte durchsucht dasselbe nach etwa versteckten Personen. Jede im geringsten Grade choleraverdächtige Person ist sofort von dem Schiffe zu entfernen und in der im § 5 zu b bezeichneten Unterkunft zu isoliren.

Zweifellos Cholerakranke sind sofort in die für dieselben bestimmten Lazarethe zu bringen.

Zum Transport der Choleraverdächtigen und Kranken sind die Untersuchungs-Fahrzeuge thunlichst nicht zu benutzen. In der Regel wird dazu der Handkahn des untersuchten Fahrzeuges verwendet werden können. Derselbe ist nach dem Gebrauch zu desinfiziren und zurückzugeben.

Von den Abgängen der Cholerakranken und Choleraverdächtigen ist sofort eine Probe in einem zur Versendung geeigneten Gefäße aufzufangen. Dieselbe ist auf das sorgfältigste verpackt an das Sanitätsamt des XVII. Armee-Corps zu Danzig oder an das Kaiserliche Gesundheitsamt zu Berlin oder an das Institut für Infectionskrankheiten zu Berlin abzusenden.

Auf genaue Angabe des Absenders und Abgangsortes ist besonders zu achten Die Versendung soll thunlichst Nachts und durch Eilboten geschehen.

Zum Transport geeignete Gefäße sind bereit zu halten.

Außer den Erkrankten sind sämmtliche übrigen Personen von dem Fahrzeuge zu entfernen, zu desinficiren und zur Beobachtung zu isoliren (§ 5 zu c).

Sämmtliche Kleidungs- und Wäschestücke sind sofort zu desinficiren. Das Bettstroh ist stets zu verbrennen.

Die Fahrzeuge, auf welchen cholerakranke oder choleraverdächtige Personen vorgefunden sind, werden ebenfalls desinficirt.

Die Desinfection des Fahrzeuges erstreckt sich auf die Wohn- und Schlafräume, auf die Küche, den Abort und auf das Kiel-(Bilge-)wasser. Außerdem sind sämmtliche Räume des Fahrzeuges auf Abgänge zu durchsuchen.

§ 9.

Die vorgeschriebenen Desinfectionsmaßregeln sind von den Aerzten selbst auszuführen, bis dieselben sich ein völlig sicheres Hilfspersonal herangebildet haben, welches unter ihrer Aufsicht arbeitet.

§ 10.

Nach stattgehabter Desinfection ist über das betreffende Fahrzeug eine sechstägige Quarantäne zu verhängen.

§ 11.

Werden auf dem untersuchten Fahrzeuge keine Cholerakranken oder Choleraverdächtigen gefunden, so wird denselben nach Erfüllung der Vorschriften des § 12 die Weiterfahrt gestattet. Es ist jedoch zum Mindesten

das Kiel-(Bilge-)wasser desselben thunlichst zu desinficiren.

Bei den in § 6 näher bezeichneten Touren- und Personendampfern kann eine Desinfection des Kiel-(Bilge-)wassers bei Gelegenheit der täglichen Untersuchungen unterbleiben, wenn eine Desinfection desselben in angemessenen Zwischenräumen anderweit sicher gestellt ist. Bei denselben ist auf eine regelmäßige Desinfection der Aborte zu halten.

Bei Königlichen Dienstfahrzeugen, welche bei der Untersuchung unverdächtig befunden sind, unterbleibt die Desinfection des Bilgeraumes.

§ 12.

Jedem Führer eines Schiffes ist über die stattgehabte Untersuchung und den Umfang der etwa vorgenommenen Desinfection eine Bescheinigung auszustellen, in welcher die auf dem Schiffe vorgefundenen Personen namentlich aufgeführt sind.

Bei den Flößen erhält jeder Traftenführer eine gleiche Bescheinigung, außerdem aber auch jede auf dem Floß befindliche Person eine auf den Namen lautende Bescheinigung.

Formulare nach dem nachstehenden Muster werden geliefert.

Auf genaue Angabe des Tages und der Stunde der Untersuchung ist zu achten.

In der Bescheinigung sind nicht namentlich aufzuführen die Passagiere derjenigen, dem regelmäßigen Personenverkehr dienenden Dampfer, deren Fahrten zwischen 8 Uhr Morgens und 7 Uhr Abends beginnen und schließen.

Ueber die Zahl und Art der untersuchten Fahrzeuge, ausgeführten Desinfectionen und verhängten Quarantänen, sowie über die Zahl der untersuchten, cholerakrank, choleraverdächtig befundenen und in Quarantäne gelegten Personen sind genaue Nachweisungen zu führen.

§ 13.

Die leitenden Aerzte haben über alle Fälle von Cholera- und choleraähnlichen Erkrankungen, sowie über alle Todesfälle thunlichst genaue Aufklärung zu suchen, sowie Material zur wissenschaftlichen Bearbeitung zu sammeln. Periodesche bakteriologische Untersuchungen des Flußwassers sind, soweit ausführbar, vorzunehmen. Wahrnehmungen von sanitätspolizeilicher Wichtigkeit sind auf kürzestem Wege und in einfachster Form dem Ober-Präsidenten, dem Regierungs-Präsidenten, dem Landrathe, dem Wasserbauinspector zu melden.

§ 14.

Die Aufsicht über den gesammten Dienst in den Ueberwachungsbezirken und das mit der Ueberwachung betraute Personal einschließlich der leitenden Aerzte steht zunächst dem Regierungs-Präsidenten zu.

§ 15.

Die Regierungs-Präsidenten haben die zur Durchführung dieser Anweisung erforderlichen Polizei-Verordnungen zu erlassen. Sämmtliche Kreis-, Amts- und Gemeindebehörden, deren Bezirke von dem in § 1 bezeichneten Wasserläufen berührt werden, die Beamten der Strombauverwaltung und der Ausführungskommission, haben für die Veröffentlichung und Verbreitung dieser Anweisung Sorge zu tragen.

Danzig, den 2. October 1892.

Der Staatskommissar
für das Weichselgebiet, Ober-Präsident der Provinz Westpreußen und Chef der Weichsel-Strombauverwaltung.
von Goßler.

Vorstehende, von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten genehmigte Anweisung bringe ich unter Hinweis auf § 327 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich, welcher lautet:

„Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Ist in Folge dieser Verletzung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren ein."

zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 2. October 1892.

Der Staatskommissar für das Weichselgebiet.
von Goßler.
Ober-Präsident.

Formular A.

Bescheinigung

über ärztliche Untersuchung und Desinfection des .... von .... nach ....

geführt durch .... mit den umstehend aufgeführten Personen an Bord.

Der Untersuchung				Der Desinfection			Des untersuchenden Arztes Namensunterschrift.
Ort	Tag	Stunde	Befund	Tag	Stunde	Umfang	

Namentliches Verzeichniß der an Bord des vorseitig genannten Fahrzeuges befindlichen Personen.

Lfde. Nr.		Bemerkungen.
	I. der Führer:	
	II. die Mannschaften:	
	III. die sonst an Bord befindlichen Personen:	

Formular B.

Bescheinigung

über die ärztliche Untersuchung des ....

gehörig zur Traft .... von ....

nach .... geführt durch ....

Der Untersuchung				Des untersuchenden Arztes Namensunterschrift.	Bemerkungen.
Ort.	Tag	Stunde	Befund.		

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 137, 138, 139 Satz 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordne ich für den Umfang des Regierungsbezirks was folgt:

§ 1.

Die auf der Weichsel, der Nogat und den zwischen diesen Strömen liegenden Schifffahrtsstraßen verkehrenden Flußfahrzeuge einschließlich der Flöße unterliegen der Ueberwachung nach Maßgabe der von dem Königlichen Staatskommissar für das Weichselgebiet erlassenen, in diesem Extrablatte veröffentlichten Anweisung für die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung der im Stromgebiete der Weichsel verkehrenden Fahrzeuge vom 2. October 1892.

§ 2.

Schiffer und Flößer sind verpflichtet, die in der gedachten Anweisung getroffenen Vorschriften genau zu befolgen, insbesondere auch nach Maßgabe der in § 7 der Anweisung getroffenen Bestimmungen an den Ueberwachungsstellen unaufgefordert, außerhalb der Ueberwachungsstellen auf Verlangen der Ueberwachungsbeamten anzuhalten.

Den Anordnnngen der Ueberwachungsbeamten ist unweigerlich Folge zu leisten.

§ 3.

Falls sich auf einem Schiffe oder Flosse ein choleraverdächtiger Kranker befindet, so hat der Führer des Fahrzeuges bezw. Flosses eine gelbe Flagge aufzuziehen. Befindet sich eine Leiche auf dem Fahrzeuge, so ist eine schwarze Flagge aufzuziehen. Diese Flaggen müssen auf jedem Fahrzeuge mitgeführt werden.

In den Fällen des Absatz 1 dieses § müssen die Fahrzeuge bei der Annäherung eines Ueberwachungsbootes auch ohne Aufforderung anhalten.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung und die in der erwähnten Anweisung vom 2. October 1892 enthaltenen Ueberwachungsvorschriften werden, insoweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder entsprechender Haft bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Marienwerder, den 6. October 1892.

Der Regierungs-Präsident.
von Horn.

Polizei-Verordnung,
betreffend Maßnahmen zur Verhütung der Cholera.

Auf Grund der §§ 138 und 139 Abs. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordne ich hierdurch, was folgt:

§ 1.

Die auf der Weichsel und Nogat und deren Ausmündungen, sowie auf den sonstigen zu dem Bereiche der Weichselstrombauverwaltung gehörigen Wasserstraßen verkehrenden Flußfahrzeuge und Flöße unterliegen der Ueberwachung nach Maßgabe der von dem Königlichen Staatskommissar für das Weichselgebiet erlassenen, in diesem Extrablatte veröffentlichten „Anweisung für die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung der im Stromgebiete der Weichsel verkehrenden Fahrzeuge“ vom 2. October 1892.

§ 2.

Jedes auf den in § 1 bezeichneten Gewässern befindliche Fahrzeug oder Floß hat eine gelbe und eine schwarze Flagge mit sich zu führen. Die gelbe Flagge ist bei dem Vorhandensein einer choleraverdächtigen Person, die schwarze bei dem einer Leiche aufzuziehen.

§ 3.

Jedes der in § 2 bezeichneten Fahrzeuge oder Flöße, auf welchem sich eine choleraverdächtige Person oder eine Leiche befindet, hat bei Annäherung eines Ueberwachungsfahrzeuges auch ohne Aufforderung anzuhalten.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung und den strom- und schifffahrtspolizeilichen Vorschriften der in § 1 angeführten Anweisung vom 2. October 1892 werden, insoweit durch sie nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt.

Danzig, den 4. October 1892.

Der Chef der Weichselstrombauverwaltung,
Oberpräsident der Provinz Westpreußen.
gez. von Goßler.

Ausgegeben am 8. Oktober 1892.

Druck der R. Kanter'schen Hofbuchdruckerei.